

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditlebensversicherung (ABEB18)

TARGO Lebensversicherung AG

§ 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen und der Darlehensbetrag ausgezahlt worden ist, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Voraussetzung für den Versicherungsschutz für den Todesfall ist weiterhin, dass die versicherten Personen den Versicherungsvertrag unterzeichnet haben.

§ 2 Beitragszahlung

1. Der Einmalbeitrag wird mit Abschluss des Versicherungsvertrags fällig. Der Beitrag wird von der TARGOBANK eingezogen und an die TARGO Lebensversicherung AG abgeführt.
2. Der Einmalbeitrag für den Todesfall und den Fall der Arbeitsunfähigkeit ist gemäß VersStG § 4 Nr. 5 versicherungsteuerfrei.

§ 3 Was ist versichert?

Beim Tode der zuerst sterbenden versicherten Person zahlt die TARGO Lebensversicherung AG bei gegebener Leistungspflicht das zum Todestag versicherte Kapital, maximal jedoch 70 % der Anfangsversicherungssumme. Das versicherte Kapital ist zunächst gleich der Anfangsversicherungssumme und verringert sich danach monatlich um den im Versicherungsvertrag ausgewiesenen Betrag. Die Anfangsversicherungssumme beträgt maximal 100.000,- EUR. Bei Unfalltod der zuerst sterbenden versicherten Person zahlt die TARGO Lebensversicherung AG bei gegebener Leistungspflicht das zum Todestag versicherte Kapital ohne die o.a. Einschränkung auf 70% der Anfangsversicherungssumme. Die Versicherungsleistung wird als Geldleistung erbracht und ist fällig mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen.

§ 4 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

§ 5 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform kündigen.

§ 6 Ende der Versicherung, Rückvergütung

1. Die Versicherung endet
• mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer,
• mit Kündigung des Versicherungsvertrags (siehe § 5),
• mit Kündigung des Kreditvertrags durch die TARGOBANK,
• mit dem Tode der zuerst sterbenden versicherten Person,
• mit der (auch vorzeitigen) Erfüllung der kreditvertraglichen Zahlungsverpflichtung. Bei sonstigen Änderungen des Kreditvertrags (z. B. Zahlungsplanänderung) läuft die Versicherung entsprechend den ursprünglichen, aus dem Versicherungsvertrag erkennbaren Vereinbarungen weiter, es sei denn, die Versicherung wird gekündigt.
2. Im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrags, des Widerrufs der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, der Beendigung der Versicherung aufgrund der Kündigung des Kreditvertrags durch die TARGOBANK sowie der vorzeitigen Erfüllung der kreditvertraglichen Zahlungsverpflichtung wird der sich zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrags errechnende nicht verbrauchte Einmalbeitrag (Rückvergütung, siehe Absatz 3) zugunsten des versicherten Kreditkontos an die TARGOBANK gezahlt. 80 % dieses Betrags werden von der TARGO Lebensversicherung AG auf das versicherte Kreditkonto des Versicherungsnehmers überwiesen. Hinsichtlich des verbleibenden Anteils von 20 % hat sich die TARGOBANK verpflichtet, den Betrag dem versicherten Kreditkonto gutzuschreiben.
3. Die Rückvergütung der Kreditlebensversicherung zu einem Beendigungstermin ergibt sich als Prozentsatz P vom Einmalbeitrag nach der folgenden Vorschrift:

$$P = \frac{(n-m) \cdot (n-m+1)}{n \cdot (n+1)} \cdot 100 \%$$

Dabei ist „m“ die bis zum Beendigungstermin abgelaufene Dauer in Monaten.
„n“ ist - für die Todesfalldeckung die Versicherungsdauer,
- für die Arbeitsunfähigkeitsdeckung die im Versicherungsvertrag ausgewiesene Anzahl der versicherten Monatsraten

Beispiel: vereinbarte Versicherungsdauer 48 Monate, Kündigung nach 12 Monaten (abgelaufene Dauer):

$$P = \frac{(48-12) \cdot (48-12+1)}{48 \cdot 49} \cdot 100 \% = 57 \%$$

§ 7 Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt?

1. Selbsttötung der versicherten Person(en)
Bei Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Zahlung des Einmalbeitrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlt die TARGO Lebensversicherung AG die Rückvergütung zum Zeitpunkt des Todes aus. Bei Selbsttötung nach Ablauf von zwei Jahren bleibt die TARGO Lebensversicherung AG zur Leistung verpflichtet.
2. Wehrdienst, Unruhen oder Krieg
Steht der Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, beschränkt sich die Leistungspflicht der TARGO Lebensversicherung AG auf die Auszahlung der für den Zeitpunkt des Todes berechneten Rückvergütung. Diese Einschränkung der Leistungspflicht gilt nicht, wenn der Versicherte während eines beruflich bedingten Aufenthalts im Ausland stirbt und er an den kriegerischen Ereignissen nicht beteiligt war.

§ 8 Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

1. Der Tod der versicherten Person ist der TARGO Lebensversicherung AG unverzüglich anzuzeigen. An Unterlagen sind einzureichen
• eine Durchschrift des Versicherungsvertrags,
• eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
• ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. Wird eine Versicherungsleistung wegen Unfalltodes verlangt, so ist die zugesandte Unfallanzeige wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchshebende zu tragen.
2. Zur Klärung der Leistungspflicht ist die TARGO Lebensversicherung AG berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anzustellen.

§ 9 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können gegenüber der TARGO Lebensversicherung AG oder der TARGOBANK abgegeben werden.

§ 10 Zahlung der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung (siehe § 3) wird zugunsten des versicherten Kreditkontos an die TARGOBANK gezahlt.

§ 11 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

1. Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der TARGO Lebensversicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.
2. Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden: Versicherungsombudsmann e.V.
Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

3. Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
4. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

§ 12 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 13 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

Die Vertragssprache ist Deutsch. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung und zwar auch bereits während der Vertragsanbahnung. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen die TARGO Lebensversicherung AG können bei dem für den Geschäftssitz in Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer kann eine Klage aber auch an dem für seinen Wohnsitz bzw. – wenn er über keinen festen Wohnsitz verfügt – an dem für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt. Die TARGO Lebensversicherung AG kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

§ 14 Überschussbeteiligung

Diese Kreditlebensversicherung ist nicht überschussberechtiget.

§ 15 Garantiefonds

Die TARGO Lebensversicherung AG ist Gesellschafter der Protektor Lebensversicherungs-AG Wilhelmstr. 43 G 10117 Berlin
Die Protektor Lebensversicherungs-AG ist die Sicherungseinrichtung für die Lebensversicherer in Deutschland. Protektor ist ein Unternehmen zum Schutz der Versicherten. Die Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines Lebensversicherers.

Besondere Versicherungsbedingungen für die Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung (AUZEB18)

§ 1 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

1. Die Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung bildet mit der Kreditlebensversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.
2. Soweit in diesen Bedingungen (AUZEB18) nichts anderes bestimmt ist, finden die „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditlebensversicherung (ABEB13)“ Anwendung.
3. Die Zusatzversicherung kann nur zusammen mit der Hauptversicherung widerrufen oder gekündigt werden.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes und Karenzzeit

1. Wird eine der für den Fall der Arbeitsunfähigkeit versicherten Personen während der Dauer dieser Zusatzversicherung arbeitsunfähig (s. § 3), so zahlt die TARGO Lebensversicherung AG nach Maßgabe dieser Bedingungen die versicherte Rate. Die versicherte Rate ist im Versicherungsvertrag ausgewiesen. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall auf die versicherte Rate beschränkt, also auch bei Arbeitsunfähigkeit mehrerer versicherter Personen.
2. Mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit beginnt eine Karenzzeit von drei Monaten. Diese Karenzzeit beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitsunfähigkeit.
3. Der Leistungsanspruch entsteht mit Fälligkeit der ersten nach Ablauf der Karenzzeit zahlbaren Kreditrate. Bei gegebener Leistungspflicht übernimmt die TARGO Lebensversicherung AG ab diesem Zeitpunkt die fällig werdenden versicherten Raten.
4. Der Leistungsanspruch ist fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen. Bei Fälligkeitseintritt nach Ablauf der Karenzzeit werden die versicherten Raten rückwirkend gezahlt.
5. Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate endet spätestens, wenn
 - die Arbeitsunfähigkeit endet,
 - der Versicherte stirbt,
 - nach dem Tag der Fälligkeit der ersten Kreditrate eine der Anzahl der versicherten Monatsraten entsprechende Anzahl an Monaten vergangen ist.
6. Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Leistung aus der Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.
7. Der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung ruht, solange die TARGO Versicherung AG Versicherungsleistungen aufgrund vorher bestehender Arbeitslosigkeit erbringt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Arbeitslosigkeit bei einer anderen versicherten Person eingetreten ist.

§ 3 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Eine Leistungspflicht besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
- c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, wird die TARGO Lebensversicherung AG leisten;
- d) durch eine Sucht (z. B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung.

§ 5 Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar sind solche Personen, die altersbedingt, wegen einer eingetretenen Erwerbsunfähigkeit oder aus anderen Gründen auf Dauer keine Berufstätigkeit ausüben. Der für nicht versicherbare Personen entrichtete anteilige Beitrag für die Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung wird von der TARGO Lebensversicherung AG zurückgezahlt.

§ 6 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt werden?

1. Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, so sind der TARGO Lebensversicherung AG unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) eine Kopie des Versicherungsvertrags;
 - b) als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit einen Bericht des behandelnden Arztes über Beginn und Verlauf der Gesundheitsstörungen, die der Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegen und gegebenenfalls einen ärztlichen Bericht zum Nachweis des Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus. Die dadurch entstehenden Kosten hat die versicherte Person zu tragen.
2. Die TARGO Lebensversicherung AG ist berechtigt, weitere Nachweise sowie ärztliche Nachuntersuchungen durch von der TARGO Lebensversicherung AG beauftragte Ärzte zu verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Zu diesem Zweck können personenbezogene Gesundheitsdaten bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erhoben werden, soweit dies zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist und die versicherte Person hierzu ihre Einwilligung erteilt hat. Die TARGO Lebensversicherung AG wird der versicherten Person eine beabsichtigte Datenerhebung mitteilen und sie zugleich auf ihr Widerspruchsrecht hinweisen. Ferner kann die versicherte Person verlangen, dass eine Datenerhebung nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt wurde.
3. Die TARGO Lebensversicherung AG ist berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können sachdienliche Auskünfte und eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von der TARGO Lebensversicherung AG beauftragten Arzt verlangt werden.
4. Die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit ist der TARGO Lebensversicherung AG unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 6 von der versicherten Person vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist die TARGO Lebensversicherung AG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht wird die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Die Leistungspflicht bleibt allerdings bestehen, soweit die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der TARGO Lebensversicherung AG ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde. Auf die Folgen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Mitwirkungspflichten wird im Versicherungsvertrag durch einen besonderen Hinweis aufmerksam gemacht. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, ist die TARGO Lebensversicherung AG ab Beginn des laufenden Monats nach Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 8 Überschussbeteiligung

Diese Zusatzversicherung ist nicht überschussberechtiget.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung (KVAL18)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die TARGO Versicherung AG bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz bei Verdienstaussfall in Folge von Arbeitslosigkeit, wenn

- der Arbeitgeber das bestehende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die nicht in dem Verhalten des Versicherten liegen, gekündigt hat oder
- der Arbeitgeber und die versicherte Person das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben. Zudem muss die versicherte Person als arbeitslos bei der zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt werden; dies gilt auch für sogenannte echte und unechte Grenzgänger im Sinne der jeweils gültigen EU-Verordnungen (nachfolgend kurz: Grenzgänger). Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person bei Vertragsabschluss Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte. Abschluss und Fortbestand der Arbeitslosigkeitsversicherung sind nur zusammen mit dem gleichzeitig bei der TARGOBANK AG in Düsseldorf vereinbarten Kreditvertrag (versichertes Kreditkonto) und der hierzu bei der TARGO Lebensversicherung AG vereinbarten Kreditlebensversicherung möglich. Die beiden Versicherungen bilden also eine vertragliche Einheit.

§ 2 Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen,

- a) die bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht mindestens sechs Monate ununterbrochen in einem unbefristeten, ungekündigten Arbeitsverhältnis von mindestens 17 Wochenstunden standen. Überdies muss das Arbeitsverhältnis der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegen; es sei denn, bei der versicherten Person handelt es sich um einen Grenzgänger. Ausbildungsverhältnisse sind keine Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Bedingungen.
- b) die bei Abschluss des Versicherungsvertrags Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten oder denen Pensionen bzw. Dienstunfähigkeitsrenten von staatlicher Seite gezahlt werden. Ein für nicht versicherbare Personen entrichteter Betrag wird von der TARGO Versicherung AG zurückgezahlt.

§ 3 Beitragszahlung

1. Der Einmalbeitrag wird mit Abschluss des Versicherungsvertrags fällig. Der Beitrag (einschl. Versicherungssteuer) wird von der TARGOBANK eingezogen und an die TARGO Versicherung AG abgeführt.
2. Die TARGO Versicherung AG führt die Versicherungssteuer unter der Versicherungsnummer 810 / V90 810 009 000 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

§ 4 Wartezeit; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Rückvergütung

1. Der Versicherungsschutz beginnt **sechs Monate** nach der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags (**Wartezeit**). Eine Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit beginnt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinausreicht.

2. Der Versicherungsschutz im Arbeitslosigkeitsfall endet

- wenn nach dem Tag der Fälligkeit der ersten Kreditrate eine der Anzahl der versicherten Monatsraten entsprechende Anzahl an Monaten vergangen ist.
- sobald die versicherte Person nicht mehr in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis gemäß § 2 a) beschäftigt ist. Der Versicherungsschutz endet jedoch nicht mit Eintritt der Arbeitslosigkeit, während der der Versicherte als arbeitslos bei der zuständigen Agentur für Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen Arbeitsbehörde in der Europäischen Union oder der Schweiz geführt wird.
- sobald die versicherte Person die Berufstätigkeit aus Altersgründen beendet, in den Vorruhestand versetzt wird oder in ein Ausbildungsverhältnis wechselt.
- sobald die versicherte Person erwerbs- oder berufsunfähig im Sinne der Sozialgesetzgebung wird.
- mit Beendigung der gleichzeitig mit der Arbeitslosigkeitsversicherung abgeschlossenen Kreditlebensversicherung (z. B. durch Kündigung oder auch Tod einer der dort versicherten Personen).
- mit der (auch vorzeitigen) Erfüllung der kreditvertraglichen Zahlungsverpflichtungen.

3. Endet die Arbeitslosigkeitsversicherung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aus einem der unter Absatz 2 genannten Gründe, wird der sich zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrags errechnende nicht verbrauchte Einmalbeitrag (Rückvergütung siehe Absatz 4) zugunsten des versicherten Kreditkontos an die TARGOBANK gezahlt. 80 % dieses Betrags werden von der TARGO Versicherung AG auf das versicherte Kreditkonto des Versicherungsnehmers überwiesen. Hinsichtlich des verbleibenden Anteils von 20 % hat sich die TARGOBANK verpflichtet, den Betrag dem versicherten Kreditkonto gutzuschreiben.

4. Die **Rückvergütung** der Arbeitslosigkeitsversicherung zu einem Beendigungstermin ergibt sich als Prozentsatz P vom Einmalbeitrag nach der folgenden Vorschrift:

$$P = \frac{n-m-3}{n-3} * 100 \% \text{ für } m < n - 3$$

$$P = 0 \% \text{ für } m > n - 3$$

Dabei ist „n“ die im Versicherungsvertrag ausgewiesene Anzahl der versicherten Monatsraten und „m“ die ab Versicherungsbeginn bis zum Beendigungstermin abgelaufene Dauer in Monaten. Wegen der Karenzzeit von drei Monaten beträgt die Versicherungszeit, für die Beiträge erhoben werden, (n – 3) Monate. Dementsprechend wird die Rückvergütung auch nur für diese (n – 3) Monate fällig.

§ 5 Mindest- und Höchstlaufzeit

Die Mindestlaufzeit der Arbeitslosigkeitsversicherung beträgt 24, die Höchstlaufzeit 96 Monate. Das Kündigungsrecht nach § 10 Nr. 2 dieser Bedingungen bleibt hier unberührt.

§ 6 Umfang des Versicherungsschutzes, Karenzzeit und Höchstleistungsdauer

1. Was ist versichert?

Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Versicherung aus den Gründen des § 1 arbeitslos, so zahlt die TARGO Versicherung AG nach Maßgabe dieser Bedingungen monatlich die versicherte Rate zugunsten des versicherten Kreditkontos an die TARGOBANK. Die Höhe der versicherten Rate ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag; sie beträgt maximal 1.500,- EUR. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall auf die versicherte Rate beschränkt, also auch bei Arbeitslosigkeit mehrerer versicherter Personen.

2. Wann werden die versicherten Raten gezahlt?

- a) Nach Eintritt der Arbeitslosigkeit aus den Gründen des § 1 werden monatliche Leistungen erst gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit **drei Monate** bestanden hat (**Karenzzeit**). Diese Karenzzeit beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitslosigkeit aus den in § 1 dieser Bedingungen genannten Gründen.
 - b) Der Leistungsanspruch entsteht mit Fälligkeit der ersten nach Ablauf der Karenzzeit zu zahlenden Kreditrate. Bei gegebener Leistungspflicht zahlt die TARGO Versicherung AG ab diesem Zeitpunkt die danach fällig werdenden versicherten Raten.
 - c) Der Leistungsanspruch ist fällig mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls notwendigen Erhebungen. Bei Fälligkeitseintritt nach Ablauf der Karenzzeit werden die versicherten Raten rückwirkend gezahlt. Die Regelungen in § 7 Absatz 2 und § 8 dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.
 - d) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate für eine Arbeitslosigkeit aus den in § 1 dieser Bedingungen genannten Gründen endet in den in § 4 genannten Beendigungsfällen, im Übrigen spätestens, wenn
 - 15 Monate seit Beginn der Arbeitslosigkeit vergangen sind. Die **Höchstleistungsdauer** für eine Arbeitslosigkeit aus den in § 1 dieser Bedingungen genannten Gründen ist unter Berücksichtigung der Karenzzeit damit auf **12 Monate** beschränkt.
 - die Arbeitslosigkeit endet.
3. Ruhen der Leistungspflicht
- a) Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Arbeitslosigkeitsversicherung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.
 - b) Der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosigkeitsversicherung ruht, solange die TARGO Lebensversicherung AG Versicherungsleistung aufgrund vorher bestehender Arbeitsunfähigkeit leistet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Arbeitsunfähigkeit bei einer anderen versicherten Person eingetreten ist.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherte ist auf Verlangen verpflichtet, seine früheren Arbeitgeber zu ermächtigen, der TARGO Versicherung AG Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen zu geben.
2. Ein Versicherungsfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht der TARGO Versicherung AG herbeiführt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Beginn der Arbeitslosigkeit durch eine vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Schadensanzeige mitzuteilen.
3. Die fortlaufende Arbeitslosigkeit ist auf Verlangen jeweils durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen; bei Grenzgängern werden auch Bescheinigungen von Arbeitsbehörden in der Europäischen Union oder der Schweiz anerkannt.
4. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
5. Werden Leistungen aus dieser Versicherung beansprucht, so sind der TARGO Versicherung AG folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) das Kündigungsschreiben sowie eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers vor Beginn der Arbeitslosigkeit, für die Ansprüche geltend gemacht werden, aus der der zeitliche Umfang und die Dauer des letzten Arbeitsverhältnisses und der Kündigungsgrund hervorgehen,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, dass der Versicherte arbeitslos und als Arbeitssuchender gemeldet ist, bei Grenzgängern werden auch Bescheinigungen von Arbeitsbehörden in der Europäischen Union oder der Schweiz anerkannt
 - c) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeitslosigkeitsversicherung beschäftigt war, aus der sich ergibt, dass der Versicherte bei Abschluss dieses Vertrags mindestens sechs Monate in einem Vollzeitverhältnis von mindestens 17 Wochenstunden gestanden hat.
6. Der Versicherte hat im Leistungsfall unverzüglich anzuzeigen:
 - die Aufgabe der Berufstätigkeit aus Altersgründen oder die Versetzung in den Vorruhestand.
 - die Anerkennung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit im Sinne der Sozialgesetzgebung.
 - die Aufnahme einer selbständigen oder angestellten Tätigkeit, wenn diese nicht der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit unterliegt.

§ 8 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine der in § 7 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grober fahrlässiger Verletzung wird die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Die Leistungspflicht bleibt allerdings bestehen, soweit die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der TARGO Versicherung AG ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde. Auf die Folgen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Mitwirkungspflichten wird im Versicherungsvertrag durch einen besonderen Hinweis aufmerksam gemacht.

§ 9 Zahlung der Versicherungsleistung

Die versicherten Raten (siehe § 6) werden zugunsten des versicherten Kreditkontos an die TARGOBANK gezahlt.

§ 10 Kündigung

Die Arbeitslosenversicherung kann nur zusammen mit der Kreditlebensversicherung gekündigt werden. Die Voraussetzungen für die Kündigung sind in § 5 ABEB18 geregelt. Die Höhe der Rückvergütung im Falle der Kündigung ist in § 4 Absatz 4 geregelt.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind gegenüber der TARGO Versicherung AG oder der TARGOBANK abzugeben.

§ 12 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

1. Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der TARGO Versicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.

2. Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden: Versicherungsombudsmann e.V.

Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Verwaltungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

3. Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

4. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

§ 13 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 14 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

Vertragsprache ist Deutsch. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung und zwar auch bereits während der Vertragsanbahnung. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen die TARGO Versicherung AG können bei dem für den Geschäftssitz in Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer kann eine Klage aber auch an dem für seinen Wohnsitz bzw. – wenn er über keinen festen Wohnsitz verfügt – an dem für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt. Die TARGO Versicherung AG kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

Ihre Assistenzleistungen:

Die Assistenzleistungen der TARGO Versicherung AG geben Ihnen im Fall einer drohenden Arbeitslosigkeit die Möglichkeit, eine einmalige telefonische Rechtsberatung sowie bei Eintritt einer Arbeitslosigkeit die Unterstützung bei Bewerbungen und Stellensuche in Anspruch zu nehmen. Genauere Informationen erfahren Sie unter der Servicenummer 02103 - 34 84 50 (Montag - Freitag 08:00 - 20:00 Uhr, Samstag 09:00 - 14:00 Uhr).